



## Gesuch um Bewilligung von vorübergehender Inanspruchnahme öffentlichen Grundes in der Gemeinde Rüschnikon

Das Gesuch für die Bewilligung zur Benutzung von öffentlichem Grund ist **7 Arbeitstage vor der geplanten Inanspruchnahme** einzureichen an: [infrastruktur@rueschlikon.ch](mailto:infrastruktur@rueschlikon.ch). Später eingereichte Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

Örtlichkeit (Str./Hausnr.) \_\_\_\_\_

Baherr (Name/Adresse) \_\_\_\_\_

Bauleitung (Name/Tel.) \_\_\_\_\_

Unternehmer (Name/Tel.) \_\_\_\_\_

Zweck  Baugerüst abstützen  Ablagerung Material  
 Benützung als Installationsplatz  Parkplatz  
 Andere Beschreibung

**Voraussichtlich** ab (Datum) \_\_\_\_\_ bis (Datum) \_\_\_\_\_

Die Bauleitung ist verpflichtet, der Abteilung Infrastruktur und Sicherheit den Beginn und die Beendigung der Inanspruchnahme zu melden (044 724 72 35 oder [infrastruktur@rueschlikon.ch](mailto:infrastruktur@rueschlikon.ch)).

Zwingend dem Gesuch beizulegen: Situationsplan mit eingezeichneter, vermasster Fläche.

Rechnungsadresse:

zur Kontrolle an:

---

---

---

---

---

---

---

---

Ort, Datum

Unterschrift Gesuchsteller

---

---

Bemerkungen: \_\_\_\_\_

---

Meldung der Bauleitung (Name) \_\_\_\_\_

Beginn der Inanspruchnahme \_\_\_\_\_

Beendigung der Inanspruchnahme \_\_\_\_\_

---

---

---

Wird durch die Abteilung Infrastruktur und Sicherheit ausgefüllt

## Bewilligung

Aufgrund des obenstehenden Gesuches wird Ihnen auf Zusehen hin, unter den nachfolgend auf- geführten Bedingungen, die Bewilligung für die Benützung öffentlichen Grundes erteilt.

Ort, Datum

Für den Strasseneigentümer

---

Kopie zur Kenntnis an: Gemeindepolizei Rüschtikon

## Verrechnung:

Grundpauschale:	CHF 150.00
Ansatz Fläche:	CHF 6.00 pro m2 pro Monat (oder Teile davon)
Ansatz Laufmeter:	CHF 10.00 pro lfm (einmalige Verrechnung)

Kostenträger:

---

Dauer der Benutzung:

---

Beanspruchte Fläche:

---

Laufmeter:

---

Kosten total:

---

## Zusatzaufgaben:

---

---

---

---

---

---

## Allgemeine Bedingungen für die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes

1. Für die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zur Ablagerung von Materialien oder zur Abstützung von Baugerüsten und dergleichen wird in Bauzonen eine Benützungsgebühr gemäss Sondergebrauchsverordnung vom 1. April 2019 von CHF 6.00/m<sup>2</sup> und Monat, in den übrigen Fällen von CHF 4.00/m<sup>2</sup>, erhoben. Angebrochene Monate werden voll berechnet.
2. Für oberirdische, aus einem Draht oder Drähtepaar bestehende Leitungen, die nicht innerhalb eines Monats wieder entfernt werden, beträgt die Benützungsgebühr einmalig CHF 10.00 pro Laufmeter Leitung.
3. Bei vorübergehender Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken gewerblicher Art, wie Errichtung und Betrieb von Verkaufsständen, Schaustellungen und dergleichen, ist eine Benützungsgebühr von CHF 16.00/m<sup>2</sup> und Monat zu entrichten.
4. Die Norm VSS 40 886, regelt die Signalisation von Baustellen, Strassensperrungen und Umleitungen, die den Verkehr auf öffentlichen Strassen vorübergehend behindern oder beschränken. Eine Baustelle muss sorgfältig geplant und betrieben werden. Sie muss entsprechend abgesichert werden, um die Verkehrsteilnehmer und die in der Baustelle beschäftigten Personen zu schützen. Bei Baustellen, insbesondere bei Strassensperrungen und Umleitungen, wird ein Signalisationsplan erstellt. Die Signalisation ist durch die zuständige Behörde zu bewilligen.
5. Der Inhaber der Bewilligung haftet in jedem Fall allein für allen und jeden Schaden und Nachteil, der durch die Ablagerung und den Betrieb dem Gemeindestrassengebiet, an Personen oder Sachen entsteht, sei es aus Absicht oder Fahrlässigkeit, begangen durch ihn selbst oder seine Unternehmer oder Arbeiter. Allfällige notwendige Instandstellungsarbeiten am Gemeindestrassengebiet werden auf Kosten des Konzessionärs ausgeführt.
6. Der Abteilung Infrastruktur und Sicherheit steht das Recht zu, für den Fall, dass sich aus der Anlage oder deren Betrieb Unzukömmlichkeiten ergeben sollten oder deren Anordnungen nicht Folge geleistet wird, die Bewilligung jederzeit, ohne Entschädigung an die Gesuchsteller, aufzuheben oder weitere Vorschriften zu erlassen.
7. Gemäss § 2 der Gebührenverordnung für die Verwaltungsbehörden vom 30. Juli 1966 sind für die Erteilung von Bewilligungen und Konzessionen Gebühren zu erheben. Untersuchungsgebühr für die Behandlung des Gesuchs: Pauschal CHF 150.00. Falls eine kostenpflichtige Bewilligung zur Benützung des Gemeindestrassengebiets (Verfügung) erteilt wird, entfällt diese Pauschale. Die Untersuchungsgebühr ist in diesem Fall Bestandteil der Verfügung und beträgt mindestens CHF 400.00.